OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750724/17/MB/FS

Datum:
Linz, 6. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA. B__, vertreten durch C__, L____, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. Juli 2019, GZ: Pol18-1143, betreffend Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 26. Juli 2019, GZ: Pol18-1143, wies die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 13. Februar 2019 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Begründend wurde unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 12. April 2018, C-550/16, *A und S*, sowie die darauf aufbauende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Mai 2018, Ra 2017/19/0609, auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass im Hinblick auf die während des Asylverfahrens eingetretene Volljährigkeit des Sohnes der Bf eine Familienzusammenführung mit diesem aufgrund von § 35 AsylG 2005 nicht in Betracht komme. Weiters wurde ausgeführt, dass der EuGH in seiner Entscheidung vom 12. April 2018, C-550/16, *A und S*, zwar ausgesprochen habe, dass ein Zusammenführender auch dann als „unbegleiteter Minderjähriger“ iSd Art. 10 Abs. 3 lit. a RL 2003/86 anzusehen sei, wenn er während seines Asylverfahrens volljährig geworden sei; dies gelte nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch nur dann, wenn die Antragstellung auf Familienzusammenführung binnen drei Monaten ab Zuerkennung des Flüchtlingsstatus erfolge. Die Bf habe ihren Antrag auf Familienzusammenführung nach § 46 NAG nicht innerhalb von drei Monaten ab Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft am 26. April 2017 an ihres während seines Asylverfahrens volljährig gewordenen Sohn gestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 27. August 2019 rechtzeitig Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und eine Rot-Weiß-Rot-Karte Plus gemäß § 46 NAG iVm RL 2003/86/EG erteilen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verfahren zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass der Entscheidung des EuGH vom 12. April 2018, C-550/16, *A und S*, eine zwingende Frist von drei Monaten zur Antragstellung nicht zu entnehmen sei, sondern eine solche allenfalls von den Mitgliedsstaaten umzusetzen wäre. Das NAG enthalte keine derartige Frist, weshalb eine innerstaatliche Rechtsgrundlage dafür nicht existiere. Zudem sei die Bf in B__ aufhältig und des österreichischen Rechts unkundig. Dies treffe umso mehr auf die nationale höchstgerichtliche bzw. europäische Judikatur zu. Es könne ihr daher nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie nicht unmittelbar nach Ergehen des Erkenntnisses des

Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Mai 2018 den gegenständlichen Antrag eingebracht habe, sondern „erst" nach Abweisung seines ursprünglichen Antrags nach dem AsylG. Nach Abweisung dieses Antrags sei innerhalb von kurzer Zeit der gegenständliche Antrag eingebracht worden. Selbst wenn man davon ausgehe, dass eine Frist einzuhalten gewesen wäre, sei die Bf im vorliegenden Fall weder durch die D__ in E__, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl noch die belangte Behörde von der Existenz einer solchen Frist informiert worden und könne ihr auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, diese nicht eingehalten zu haben.

I.3. Mit Schreiben vom 2. September 2019 wurde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24. Juni 2024, LVwG-750723/4/MB/MAH, wurde der Beschwerde stattgegeben, der bekämpfte Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die Bf als Mutter ihres volljährigen Sohnes nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG nicht als dessen „Familienangehöriger“ anzusehen sei. Allerdings habe der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung dargetan, dass es zur Vermeidung verfassungswidriger oder unionsrechtswidriger Ergebnisse geboten sein könne, im Einzelfall den in der Bestimmung über die Familienzusammenführung in § 46 NAG verwendeten Begriff „Familienangehöriger“ von der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG „zu entkoppeln“. Auch der EuGH habe in seiner Entscheidung vom 12. April 2018, C-550/16, *A und S*, ausgesprochen, dass ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates und der Stellung seines Asylantrages minderjährig war und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger“ iSd Art. 10 Abs. 3 lit a RL 2003/86 anzusehen sei. Allerdings habe der EuGH auch ausgeführt, dass es mit dem Ziel der RL 2003/86 unvereinbar wäre, wenn sich ein Flüchtling, der zum Zeitpunkt seines Antrages die Eigenschaft eines unbegleiteten Minderjährigen besessen habe, aber während seines Asylverfahrens volljährig geworden sei, ohne jede zeitliche Begrenzung auf diese Vorschrift berufen könne, um eine Familienzusammenführung zu erwirken. Deshalb sei nach dieser Rechtsprechung in einer solchen Situation ein Antrag auf Familienzusammenführung grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu stellen, an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden sei. Die Bf habe den Antrag auf Familienzusammenführung nach § 46 NAG am 13. Februar 2019 und damit ein Jahr und zehn Monate nach der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten an den bereits während seines Asylverfahrens

volljährig gewordenen Sohn gestellt. Die nach der Rechtsprechung des EuGH „grundsätzlich“ anzuwendende Frist von drei Monaten sei damit deutlich überschritten worden. Allerdings habe es der EuGH in einer weiteren Entscheidung zur Frage der Einhaltung der Dreimonatsfrist nach Art. 12 Abs. 1 UAbs. 3 RL 2003/86, demgemäß es den Mitgliedstaaten freisteht, bei der Familienzusammenführung mit einem Flüchtling Nachweise über eine ortsübliche Unterkunft, eine ausreichende Krankenversicherung und einen gesicherten Lebensunterhalt zu verlangen, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gestellt wurde, für maßgeblich erachtet, ob die Versäumung der Frist „aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar“ gewesen sei. Aufgrund des Verweises auf Art. 12 RL 2003/86 im Urteil des EuGH vom 12. April 2018, C-550/16, *A und S*, sei davon auszugehen, dass diese Rechtsprechung auch auf die entscheidungsgegenständliche Konstellation übertragbar sei. Fallbezogen sei davon auszugehen, dass die Nichteinhaltung der dreimonatigen Frist durch die Bf „objektiv entschuldbar“ sei, da sie nach ihrem Vorbringen erst mit der Abweisung ihres Antrags nach § 35 AsylG 2005 darüber informiert worden sei, dass sie innerhalb einer dreimonatigen Frist einen Antrag nach § 46 NAG zu stellen gehabt hätte. Auch sei ihr aufgrund einer Anfrage bezüglich einer „Asyl-Zusammenführung“ mit ihrem Sohn ein „Befragungsformular im Einreiseverfahren gemäß § 35 AsylG 2005“ übermittelt worden. Zur Zurückverweisung gemäß § 28 VwGVG wurde ausgeführt, die Behörde habe sich, ohne auf die weiteren Aspekte und Voraussetzungen des NAG einzugehen, auf die Frage der Rechtzeitigkeit konzentriert. Daher sei die notwendige Sachverhaltsermittlung unterblieben, was insbesondere für die Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels gelte, die von der Behörde „effektiv“ erhoben werden könnten.

I.5. Gegen diesen Beschluss wurde vom Bundesminister für Inneres mit Schriftsatz vom 13. August 2020 außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Darin wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG nicht vorlägen, da die zur Beurteilung der allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen des beantragten Aufenthaltstitels nötigen Umstände sich bereits aus den von den Mitbeteiligten im Niederlassungsverfahren vorgelegten Unterlagen ergäben. Die belangte Behörde habe daher keineswegs nur völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt. Es lägen zudem keine besonderen Umstände vor, die ein Versäumen der dreimonatigen Frist zur Antragstellung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Uabs. 3 der RL 2003/86/EG objektiv entschuldbar machen würden.

I.6. Mit Erkenntnis vom 20. März 2024, Ra 2020/22/0199, wurde der Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass sich die Beurteilung des Verwaltungsgerichtes, es sei aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar gewesen, dass die Bf ihren Antrag auf Familienzusammenführung gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG nicht innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung des Status des Asylberechtigten an den Sohn, der während seines Asylverfahrens volljährig geworden war, und damit zu einem Zeitpunkt gestellt hatten, als zur entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut bestehenden Möglichkeit einer solchen Antragstellung noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorgelegen hatte, als nicht unvertretbar. Als ebenso nicht unvertretbar erweist sich die Annahme des Verwaltungsgerichtes, dass die infolge der vorgelagerten Einbringung von Anträgen nach § 35 AsylG 2005 erst nach deren Abweisung mit Bescheiden vom 4. Dezember 2018 nochmals verzögerte Einbringung der nunmehr verfahrensgegenständlichen Anträge nach § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG am 13. Februar 2019 gleichermaßen „aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar“ war. Soweit für die Aufhebung maßgeblich, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte gesetzlich festgelegt ist. Die nach § 28 VwGVG verbleibenden Ausnahmen von der meritorischen Entscheidungspflicht sind strikt auf den ihnen gesetzlich zugewiesenen Raum zu beschränken. Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden. Eine Zurückverweisung zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt hat oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Verwaltungsbehörde Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Das Verwaltungsgericht hat nachvollziehbar zu begründen, wenn es eine meritorische Entscheidungszuständigkeit (ausnahmsweise) als nicht gegeben annimmt. Das Verwaltungsgericht hat daher darzulegen, dass und aus welchen Gründen die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung nach § 28 Abs. 2 VwGVG nicht erfüllt sind, insbesondere in welcher Weise der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht feststeht und inwiefern allenfalls erforderliche Ergänzungen nicht vom Verwaltungsgericht selbst vorzunehmen wären. Zwar ist es fallbezogen zutreffend, dass es die belangte Behörde – ausgehend von der unrichtigen Annahme, der Bf sei der beantragte Aufenthaltstitel schon deshalb nicht zu erteilen, weil sie nicht als Familienangehörige des Zusammenführenden iSd § 46 iVm § 2 Abs. 1 Z 9 NAG anzusehen sei – unterlassen hat, weitere Ermittlungsschritte zum Vorliegen der weiteren Erteilungsvoraussetzungen der beantragten Aufenthaltstitel zu setzen. Alleine mit der vom Verwaltungsgericht ins Treffen geführten Annahme, die Behörde könne

die notwendigen Erhebungen „effektiv“ durchführen, vermag es jedoch nicht nachvollziehbar zu begründen, weshalb es davon ausgeht, die Vervollständigung der Tatsachengrundlagen durch das Verwaltungsgericht selbst sei fallbezogen mit besonderen, ausnahmsweise eine Zurückverweisung rechtfertigenden Schwierigkeiten verbunden. Im Übrigen ist in den angefochtenen Beschlüssen auch keine Begründung zu entnehmen, warum die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch das Verwaltungsgericht selbst nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre.

I.7. Mit Schreiben vom 19. September 2024 wurde die Bf aufgefordert, die zur Beurteilung der Frage, ob der beantragte Aufenthaltstitel erteilt werden kann, erforderlichen Unterlagen in Form eines Nachweises eines Rechtsanspruches auf eine Unterkunft, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen werden kann, eines Nachweises über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz samt Nachweis über die Leistungspflicht in Österreich sowie eines Nachweises des gesicherten Lebensunterhalts vorzulegen.

I.8. Mit E-Mail vom 14. Oktober 2024 übermittelte die Bf den Mietvertrag, mehrere Lohnzettel und den Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung ihres Sohnes.

I.9. Mit E-Mail vom 4. November 2024 teilte die Vertretung der Bf mit, dass eine Verhandlung nicht durchgeführt werden müsse und übermittelte gleichzeitig Lichtbilder von Familienzusammenkünften.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die von der Bf übermittelten Unterlagen sowie Lichtbilder.

Für den 5. November wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Vertretung der Bf, der Zusammenführende sowie die belangte Behörde geladen wurde. Mit E-Mail vom 25. Oktober 2024 teilte die Rechtsvertretung der Bf mit, dass der Termin der mündlichen Verhandlung aus dienstlichen Gründen nicht passe. Mit E-Mail vom 4. November 2024 teilte die Vertretung mit, dass die mündliche Verhandlung nicht stattfinden müsse und die zu berücksichtigenden Unterlagen in digitaler Form übermittelt werden.

Die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte sohin entfallen, da seitens der Bf sämtliche sachverhaltsrelevanten Unterlagen per Mail vom 14. Oktober 2024 sowie vom 4. November 2024 übermittelt wurden und darüber hinaus nur Rechtsfragen zu klären waren.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist die leibliche Mutter des am tt.mm.jjjj geborenen F__ (im Folgenden: der Zusammenführende).

Der Zusammenführende stellte am 15. September 2015 im Alter von 17 Jahren einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26. April 2017 wurde dem Zusammenführenden der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Während des laufenden Asylverfahrens wurde der Zusammenführende volljährig.

Am 21. Juni 2018 stellte die Bf bei der D__ E__ einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 AsylG 2005. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 4. Dezember 2018 unter Hinweis darauf, dass der Zusammenführende bereits volljährig sei, weshalb keine „gesetzliche Familieneigenschaft“ vorliege, abgewiesen.

Am 13. Februar 2019 stellte die Bf im Wege der D__ in E__ einen Antrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

Der Zusammenführende bewohnt eine 48,81 m² große Wohnung in der M-Strasse. Die Mietkosten belaufen sich auf EUR 474,54. Die Betriebskosten betragen EUR 122,19.

Der Zusammenführende arbeitet bei G__. Der monatliche Lohn beträgt EUR 2.257,80 netto.

Die Bf hat über den Zusammenführenden keinen Anspruch auf Mitversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die einschlägigen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. [...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;
11. [...]
17. unbegleiteter Minderjähriger: Ein minderjähriger Fremder, der sich nicht in Begleitung eines für ihn gesetzlich verantwortlichen Volljährigen befindet;

(Anm.: Z 18 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

19.-22. [...]

(2)-(3) [...]

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. die Minderjährigkeit nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811;
2. die Annahme an Kindesstatt, in deren Folge eine Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz erteilt werden soll, ausschließlich nach den Bestimmungen des österreichischen Rechts und
3. ein Unterhaltsanspruch zum Nachweis der Unterhaltsmittel nicht nur nach dessen Rechtgrundlage, sondern auch nach der tatsächlichen Höhe und der tatsächlichen Leistung

zu beurteilen.

(5)-(7) [...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) […]

(4) […]

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6)-(7) […]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' gemäß § 41a Abs. 1, 4, 7a oder 7b, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine ‚Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit', sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine ‚Niederlassungsbewilligung – Forscher' gemäß § 43c innehat,

1a. der Zusammenführende als nunmehriger Inhaber eines Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt – EU' ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach Z 1 innehatte,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
   a) einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' innehat,
   b) einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4, 7a oder 7b innehat,
   c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,
   d) als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt oder
   e) einen Aufenthaltstitel ‚Artikel 50 EUV' innehat.

(1a) Bei Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' gemäß § 41 richtet sich die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden. Der Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' an Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' gemäß § 41a Abs. 1 oder 7a ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen.

(2) Soll im Fall einer Familienzusammenführung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 ein Aufenthaltstitel quotenfrei erteilt werden, hat die Behörde auch über einen gesonderten Antrag als Vorfrage zur Prüfung der Gründe nach § 11 Abs. 3 zu entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Antrag in der Hauptfrage auf Familienzusammenführung eingebracht wird oder ein solcher bereits anhängig ist.

(3) Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels ‚Blaue Karte EU' kann ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Gleiches gilt, wenn der nunmehrige Inhaber eines Aufenthaltstitels ursprünglich einen Aufenthaltstitel ‚Blaue Karte EU' innehatte.

(4) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist eine ‚Niederlassungsbewilligung' zu erteilen, wenn
1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. der Zusammenführende eine ‚Niederlassungsbewilligung', eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger', eine ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit', es sei denn der ‚Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit' liegt eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG zu Grunde, innehat.

(5) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen gemäß §§ 43 Abs. 2 oder 44 kann eine ‚Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit' erteilt werden, wenn
1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. im Fall von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen im Sinne des § 44 Abs. 1 ein Quotenplatz vorhanden ist.

(6) Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' an Familienangehörige von Inhabern
1. eines Aufenthaltstitels ‚Blaue Karte EU' gemäß § 42,
2. einer ‚Niederlassungsbewilligung – Forscher' gemäß § 43c oder
3. eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' oder ‚Daueraufenthalt EU', jeweils als ehemalige Inhaber eines Aufenthaltstitels ‚Blaue Karte EU' gemäß § 42,

sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen zu treffen. Der Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' an Familienangehörige gemäß Z 3 ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen. In den Fällen der Z 1 und 2 richtet sich die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden."

Die einschlägigen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lauten auszugsweise wie folgt:

„Familienverfahren im Inland

§ 34. (1) Stellt ein Familienangehöriger von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;
2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder
3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist und

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)

3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist;

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)

3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 9) und
4. dem Familienangehörigen nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;
2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem

Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind;

3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 NAG).

Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden

§ 35. (1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen.

(2) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Abs. 4.

(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 als erfüllt.

(3)-(4) [...]

(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat.“

Die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl L 2003/251, 10, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 10

(1)-(2) [...]

(3) Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, so

a) gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung;

b) können die Mitgliedstaaten die Einreise und den Aufenthalt seines gesetzlichen Vormunds oder eines anderen Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten, wenn der Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.

Artikel 12

(1) Abweichend von Artikel 7 verlangen die Mitgliedstaaten in Bezug auf Anträge betreffend die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Familienangehörigen von einem Flüchtling und/oder einem (den) Familienangehörigen keinen Nachweis, dass der Flüchtling die in Artikel 7 genannten Bedingungen erfüllt.

Unbeschadet internationaler Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen eine Familienzusammenführung in einem Drittstaat möglich ist, zu dem eine besondere Bindung des Zusammenführenden und/oder Familienangehörigen besteht, die Vorlage des in Unterabsatz 1 genannten Nachweises verlangen.

Die Mitgliedstaaten können von dem Flüchtling die Erfüllung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Voraussetzungen verlangen, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatuses gestellt wurde.

(2) Abweichend von Artikel 8 können die Mitgliedstaaten nicht von einem Flüchtling verlangen, dass er sich während eines bestimmten Zeitraums in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen.“

Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 145/2024, lautet auszugsweise:

„Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108f. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert festzusetzen.

(2) Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 3 entspricht. Er ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Dazu ist das arithmetische Mittel der für den Berechnungszeitraum von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationsraten zu bilden.

Anspruchsberechtigung für Angehörige.

§ 123. (1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,

1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. Nr. 13/1962)

(2) Als Angehörige gelten:

1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;
2. die Kinder und die Wahlkinder;

(Anm.: Z 3 und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 86/2013)

5. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben;
6. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich verpflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Pflegschaftsgerichtes in Obsorge eines Dritten befindet.

(3)-(6) [...]

(7) Als Angehöriger gilt jeweils auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des (der) Versicherten, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebender/lebende arbeitsfähiger/arbeitsfähige Ehegatte/Ehegattin oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin nicht vorhanden ist. Die Angehörigeneigenschaft bleibt auch dann gewahrt, wenn die als Angehörige/r geltende Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

(7a)-(8) [...]

(9) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7, 7a, 7b und 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

a) einer Berufsgruppe angehört, die gemäß § 5 Abs. 1 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommen ist, oder
b) zu den im § 4 Abs. 2 Z 2 GSVG genannten Personen gehört oder
c) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung angeführt ist oder
d) eine Pension nach dem in lit. c genannten Bundesgesetz bezieht oder
e) in die Vorsorge nach dem Notarversorgungsgesetz einbezogen ist oder eine Pension nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 oder dem Notarversorgungsgesetz bezieht oder
f) einer Berufsgruppe angehörte, die nach § 5 Abs. 1 auch von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist, und eine Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Todesversorgungsleistung aus einer Einrichtung ihrer gesetzlichen beruflichen Vertretung bezieht. Besondere Pensionsleistungen nach den §§ 20c, 20d und 20e FSVG gelten als Versorgungsleistungen.

(10) Eine im Abs. 2 und 4 sowie Abs. 7, 7a, 7b und 8 genannte Person gilt nicht als Angehöriger, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet, oder eine Pension auf Grund dieser Erwerbstätigkeit bezieht; dies gilt entsprechend für eine Beschäftigung bei einer internationalen Organisation und den Bezug einer Pension auf Grund dieser Beschäftigung.

(11) [...]

Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin) unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, bzw. nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, und vom Bund, den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes (der Mietzinsmehrbelastung) gewährte Beihilfen (Abgeltungsbeträge);
b) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 und dem Schülerbeihilfengesetz;
c) die Kinderzuschüsse sowie die Renten(Pensions)sonderzahlungen aus der Sozialversicherung, die Kinderzuschüsse aus der Pensionsversicherung jedoch nur dann, wenn sich der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 zweiter Satz nicht erhöht, oder für jedes Kind, für das eine solche Richtsatzerhöhung gebührt, nur in der Höhe des 29,07 € übersteigenden Betrages;
d) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Pflegegeld, Blindenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und dergleichen);
e) Bezüge aus Unterhaltsansprüchen privater Art, die nach § 294 berücksichtigt werden;
f) Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege;
g) einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen und Gnadenpensionen;

h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 149,49 € (Anm. 2) monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag;
i) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz), ferner eine nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Rentenleistung, die aus dem Anlaß des Kampfes oder des Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt;
k) Leistungen auf Grund der Bestimmungen des Teiles I des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962;
l) Leistungen auf Grund der Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitigen Überlassung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, wenn Abs. 8 bzw. Abs. 9 zur Anwendung gelangt;
m) nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, gewährte Geldleistungen;
n) das Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz;
o) Versehrtengeld nach § 149g Abs. 3 BSVG;
p) Zins- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer (§ 95 EStG 1988), wenn diese den Betrag von 50 € (Anm. 3) jährlich nicht übersteigen; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2010, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle Euro;

(Anm.: lit. q wurde nicht vergeben)

r) das Taschengeld nach § 8 Abs. 4 Z 6 des Freiwilligengesetzes.
s) der Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus nach § 299a;
t) die SV-Rückerstattung nach § 33 Abs. 8 Z 3 EStG 1988.

(5)-(14) [...]

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €
gemäß BGBl. II Nr. 459/2022 für 2023: 327,91 €
gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 359,72 €

[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
   aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben .....1751,56 €,
   bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen .....1 110,26 €,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259 ....1 110,26 €,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
   aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres .....408,36 €, falls beide Elternteile verstorben sind 613,16 €,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres .....725,67 €,
falls beide Elternteile verstorben sind .....1 110,26 €.
Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.
(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.
(3)-(4) [...]“

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 festgesetzt wird, BGBl II 309/2023, lautet:

„Auf Grund des § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2023, wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108f Abs. 2 und 3 ASVG wird der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 mit 1,097 festgesetzt.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit c NAG ist „Familienangehörigen“ von Drittstaatsangehörigen eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn ein Quotenplatz vorhanden ist, der Zusammenführende Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG nicht gilt.

Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Z 9 NAG ist „Familienangehöriger“, wer Ehegatte (bzw eingetragener Partner) oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist. Die Bf ist die leibliche Mutter des Zusammenführenden. Als solcher ist sie nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Z 9 NAG kein Familienangehöriger.

Für die Beurteilung, ob jene Voraussetzung vorliegt, die es ermöglicht, als Familienangehöriger einen Aufenthaltstitel nach § 46 NAG erhalten zu können, ist auch nach der zum NAG ergangenen Rechtsprechung des VwGH der Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich (vgl. etwa VwGH 13.11.2012, 2011/22/0074).

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in seiner Rechtsprechung (vgl. VwGH 3.5.2018, Ra 2017/19/0609 mwN) bereits festgehalten, dass es – um verfassungswidrige Ergebnisse zu vermeiden – geboten sein kann, im Einzelfall den in § 46 NAG verwendeten Begriff des „Familienangehörigen“ von der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG abzukoppeln. Besteht etwa ein aus Art. 8 EMRK ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug, so ist als „Familienangehöriger“

in § 46 NAG demnach aus verfassungsrechtlichen Gründen auch jener – nicht im Bundesgebiet aufhältige – Angehörige erfasst, dem ein derartiger Anspruch zukommt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zum NAG aber auch zum Ausdruck gebracht, dass eine Abkoppelung des im NAG verwendeten Begriffes des „Familienangehörigen“ von seiner in § 2 Abs. 1 Z 9 NAG enthaltenen Legaldefinition ebenso geboten ist, wenn dies eine unionsrechtskonforme Interpretation der nationalen Rechtslage – etwa auch um der Auslegung unionsrechtlicher Vorschriften durch den EuGH Rechnung zu tragen – gebietet, um ein dem Unionsrechts widersprechendes Ergebnis zu vermeiden (vgl. VwGH 20.7.2016, Ra 2016/22/0025).

Es ist davon auszugehen, dass die in B__ lebende Bf als Mutter des Zusammenführenden mit diesem bis zum Zeitpunkt seiner Flucht nach Österreich zusammenlebte. Auch ist davon auszugehen, dass der Kontakt zwischen der Bf und dem Zusammenführenden regelmäßig gepflegt wird, was sich auch aus den von der Bf vorgelegten Lichtbildern, die ein Familientreffen in H__ zeigen, ergibt.

Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Bf und dem Zusammenführenden, etwa eine über das übliche Maß hinausgehende besondere emotionale Abhängigkeit, wurde nicht vorgebracht und ist nicht ersichtlich (vgl. dazu etwa VwGH 17.11.2011, 2010/21/0494). Wenn auch nicht verkannt wird, dass die Trennung von dem damals minderjährigen Zusammenführenden durch dessen Flucht herbeigeführt wurde, ist doch zu berücksichtigen, dass die Bf mit dem nunmehr volljährigen Zusammenführenden seit gut neun Jahren nicht mehr zusammenlebt. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis lässt sich auch aus den vorgelegten Fotos eines Familientreffens nicht ableiten, sondern lässt sich daraus vielmehr ableiten, dass eine Aufrechterhaltung des Kontaktes auch über andere Wege möglich ist. Auch sonst wurden keine Gründe dafür vorgebracht, die den Nachzug der Mutter aus Gründen des Art. 8 EMRK geboten erscheinen lassen. Die Bf hat daher keinen unmittelbar aus Art. 8 EMRK ableitbaren Anspruch auf Familiennachzug, aufgrund dessen eine Abkoppelung des Begriffs des „Familienangehörigen“ von dessen Legaldefinition vorzunehmen wäre.

Aus Art. 10 Abs. 3 lit a der Richtlinie 2003/86/EG ergibt sich, dass bei einem Flüchtling, bei dem es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, die Einreise und der Aufenthalt von Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zu gestatten ist.

Mit Urteil vom 12. April 2018, Rs C-550/16, *A und S*, sprach der Europäische Gerichtshof aus, dass ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des

Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Begründend führte der Europäische Gerichtshof ua aus, dass die praktische Wirksamkeit des Rechts auf Familienzusammenführung gemäß Art. 10 Abs. 3 lit a der Richtlinie 2003/86/EG nicht davon abhängen könne, ob die nationalen Behörde mehr oder weniger schnell über den Antrag auf internationalen Schutz entscheidet. Dies laufe auch dem Ziel des Schutzes unbegleiteter Minderjähriger sowie den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Rechtssicherheit zuwider (vgl. EuGH 12.4.2018, Rs C-550/16, Rz 55 ff; dazu auch Schlussanträge des Generalanwalts I__ vom 17.3.2020 zur verbundenen Rs C-133/19, C-136/19 und C-137/19).

Weiters führte der Europäische Gerichtshof in dem oben genannten Urteil aus, dass es mit dem Ziel von Art. 10 Abs. 3 lit a der Richtlinie 2003/86/EG sicherlich unvereinbar wäre, dass sich der Flüchtling, der zum Zeitpunkt seines Antrags die Eigenschaft eines unbegleiteten Minderjährigen besaß, aber während des Verfahrens volljährig geworden ist, ohne jede zeitliche Begrenzung auf diese Vorschrift berufen könnte, um eine Familienzusammenführung zu erwirken. Zur Bestimmung einer angemessenen Frist kann die vom Unionsgesetzgeber in dem ähnlichen Kontext von Art. 12 Abs. 1 Uabs. 3 der Richtlinie 2003/86/EG gewählte Lösung als Hinweis dienen. Der auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 3 lit a der Richtlinie 2003/86/EG eingereichte Antrag auf Familienzusammenführung ist daher in einer solchen Situation grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu stellen, an dem der Zusammenführende als Flüchtling anerkannt worden ist.

Der Zusammenführende reiste am 15. September 2015 alleine als Minderjähriger in Österreich ein. Am selben Tag stellte er einen Antrag auf internationalen Schutz, er war daher als „unbegleiteter Minderjähriger“ iSd Art. 10 Abs. 3 lit a der Richtlinie 2003/86/EG anzusehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 3.5.2018, Ra 2017/19/0609; 25.6.2019, Ra 2018/19/0568) hat eine aufgrund der Richtlinie 2003/86/EG gebotene Familienzusammenführung in den Fällen, in denen den nachziehenden Familienangehörigen ein Verfahren gemäß § 34 AsylG 2005 nach der Einreise in das Bundesgebiet nicht offensteht, über das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zu erfolgen. Da die Bf als Mutter des nunmehr volljährigen Zusammenführenden ein Verfahren nach § 34 AsylG 2005 nicht offensteht, ist ein Anspruch auf Zusammenführung der Familie nach § 46 NAG zu prüfen.

Die Bf stellte den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitel nach § 46 NAG am 13. Februar 2019 und damit ein Jahr und zehn Monate nach der Zuerkennung des Statuts des Asylberechtigten an den Zusammenführenden. Damit hat die Bf die

nach der Rechtsprechung des EuGH „grundsätzlich“ anzuwendende Frist des Art 12 der Richtlinie 2003/86/EG von drei Monaten deutlich überschritten.
Bei der Frage der Einhaltung der dreimonatigen Frist des Art 12 der Richtlinie 2003/86/EG und den Konsequenzen einer Versäumung dieser Frist war es für den Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 7. November 2018, C-380/17, *K und B*, maßgeblich, ob eine Versäumung der dreimonatigen Frist „aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar“ ist. Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung führte auch der Verwaltungsgerichtshof in einem ebenfalls Art. 12 der Richtlinie 2003/86/EG betreffenden Fall aus, dass die zuständige Behörde zu prüfen habe, ob die verspätete Antragstellung aufgrund der vorgebrachten besonderen Umstände objektiv entschuldbar gewesen sei (VwGH 25.6.2019, Ra 2018/19/0568).

Aufgrund des Verweises auf Art. 12 der Richtlinie 2003/86/EG im Urteil des EuGH vom 12. April 2018, C-550/16, *A und S*, ist davon auszugehen, dass die zu Art. 12 der Richtlinie 2003/86/EG ergangene Judikatur auch auf die vorliegende Konstellation übertragbar ist: „Grundsätzlich“ ist ein Antrag, mit dem ein Elternteil gemäß Art. 10 Abs. 3 lit a leg cit einen Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung mit einem zum Asylantragszeitpunkt minderjährigen unbegleiteten Flüchtling anstrebt, daher innerhalb von drei Monaten ab Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu stellen, wenn nicht eine spätere Antragstellung „aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar“ ist (vgl. auch LVwG Wien vom 20.2.2020, VGW-151/076/11240/2019-4 ua).

Die Bf bringt diesbezüglich vor, dass die dreimonatige Frist erst am 4. Dezember 2018 – nämlich mit zur Kenntnisnahme der Rechtsprechung des VwGH – begann. Dabei wird auf die oben zitierte Rechtsprechung des EuGH verwiesen, nach welcher die Versäumung der dreimonatigen Frist aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar sein kann. Im Hinblick darauf wird insbesondere auch die staatliche Informationspflicht betont (EuGH 7.11.2018, Rs C-380/17, Rz 63). Der EuGH führt dazu aus, dass, wenn nationale Regelungen Flüchtlinge dazu zwingt, ihre Rechte alsbald nach der Erteilung des Flüchtlingsstatus geltend zu machen, also zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Kenntnisse der Sprache und der Abläufe des Aufnahmemitgliedstaats vermutlich eher schwach ausgeprägt sind, die betroffenen Personen zwingend in vollem Umfang über die Folgen der Entscheidung zur Ablehnung ihres ersten Antrags und die Maßnahmen, die sie zu ergreifen haben, um ihre Rechte auf Familienzusammenführung wirksam geltend zu machen, zu informieren sind.

Um ein dem Unionsrecht widersprechendes Ergebnis zu vermeiden, sind die betroffenen Personen nachweislich über die Maßnahmen, die sie zu ergreifen haben, um ihre Rechte auf Familienzusammenführung geltend machen zu können, zu informieren. Eine solche Information der Bf erfolgte erst am 4. Dezember 2018 mit der Abweisung des Antrags nach § 35 AsylG 2005. Am 20. Juni 2018 – zeitlich

vorgelagert – wurde dem Zusammenführenden bei der D__ E__ außerdem ein Befragungsformular im Einreiseverfahren gemäß § 35 AsylG 2005 übermittelt. Wie im E-Mailverkehr mit der D__ ersichtlich, übermittelte die Bf Unterlagen, um „eine Asyl-Familienzusammenführung zu beantragen“.

Nachdem – unabhängig vom Beginn der dreimonatigen Frist – Gründe für die objektive Entschuldbarkeit für die spätere Antragstellung der Bf ersichtlich wurden und zudem ab Kenntnis der Rechtsprechung innerhalb der Frist ein Antrag gemäß § 46 NAG durch die Bf gestellt wurde, gelangt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass die Antragstellung der Bf rechtzeitig erfolgte.

Es ist daher zu prüfen, ob die Bf die Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG erfüllt und ein Quotenplatz vorhanden ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 NAG darf ein Aufenthaltstitel (nach § 46 NAG) einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet, der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird, der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist, der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen wird und durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegt, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt des Bf den öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG).

Hinsichtlich des durch die Bf vorgelegten Mietvertrags der Wohnung des Zusammenführenden mit einer Wohnfläche von 48,81 m² zum Nachweis einer ortsüblichen Wohnung ist auszuführen, dass das Mietobjekt laut Mietvertrag einen Vorraum, ein Bad/WC, eine Küche/Wohnbereich und einen Balkon umfasst. Wenngleich schon aufgrund der Wohnfläche zweifelhaft erscheint, dass diese Wohnung für drei erwachsene Personen eine ortsübliche Unterkunft darstellen kann, so ist jedenfalls aufgrund der Raumaufteilung nicht davon auszugehen, dass diese Wohnung geeignet ist, einem jungen Erwachsenen im Alter von 26 Jahren sowie einem Ehepaar als Unterkunft dienen wird können. Es ist demnach die Voraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 2 NAG nicht erfüllt.

Zum Nachweis eines alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes legte die Bf einen Versicherungsdatenauszug des Zusammenführenden vor. Damit scheint sie seinen Krankenversicherungsschutz im Zuge einer Mitversicherung vom

Zusammenführenden ableiten zu wollen. Diesbezüglich legt § 123 ASVG fest, dass ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige besteht, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist. Als Angehörige gelten in diesem Zusammenhang nach § 123 Abs. 2 ASVG jedoch nicht die Eltern des Versicherten. Ausnahmsweise gilt nach § 123 Abs. 7 ASVG als Angehöriger jeweils auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, die seit mindestens zehn Monaten mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt. Da die Bf nicht bereits seit zehn Monaten mit dem Zusammenführenden in Hausgemeinschaft lebt, daher auch nicht den Haushalt führt und daher keinen Anspruch auf Mitversicherung in der Krankenversicherung hat und einen Krankenversicherungsschutz auch auf andere Weise nicht nachgewiesen hat, erfüllt die Bf die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG nicht.

Zum Nachweis, dass der Aufenthalt der Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen wird, legte diese Lohnzettel des Zusammenführenden vor, wonach dieser einen monatlichen Nettolohn aufgrund seiner Tätigkeit bei der G__ in Höhe von EUR 2.257,80 bekommt. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 ASVG entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Im vorliegenden Fall ist den übermittelten Nachweisen zu Folge offenbar geplant, dass die Bf und ihr Ehegatte beim Zusammenführenden einziehen und deren Lebensunterhalt mittels eines Teiles dessen Lohnes finanzieren. Dazu ist auszuführen, dass die zur Verfügung stehenden Einkünfte der künftigen Haushaltsgemeinschaft abzüglich der ersichtlichen Abzüge für Miete und Betriebskosten (ohne Berücksichtigung weiterer Ausgaben) und unter Berücksichtigung des Betrages nach § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG bei EUR 1.922,72 liegt. Selbst wenn man daher günstiger Weise den Richtsatz für Ehegatten nach § 293 Abs. 1 lit a sublit aa ASVG heranzieht liegt das nach § 11 Abs. 5 NAG notwendigerweise zur Verfügung stehen müssende Einkommen bei EUR 3.139,42. Es ist daher auch die Voraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG nicht erfüllt. Für das Bestehen anderer Vermögensmittel wurde von der Bf auch auf Aufforderung des erkennenden Gerichtes kein Nachweis erbracht bzw. ein solches

Vermögen auch nicht behauptet (etwa Sparguthaben udgl., vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130 mwN).
Dafür, dass durch die Erteilung des Aufenthaltstitels an die Bf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt iSd § 11 Abs. 2 Z 5 NAG wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

§ 11 Abs. 2 Z 6 und Z 7 NAG sind im gegenständlichen Verfahren unbeachtlich, zumal es sich nicht um einen Verlängerungs- sondern um einen Erstantrag handelt und auch keiner der Fälle der §§ 58 und 58a NAG vorliegt.

Da die Bf damit jedoch nicht sämtliche Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 NAG erfüllt, könnte eine Erteilung des Aufenthaltstitels nur mehr im Wege des § 11 Abs. 3 NAG erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist. Bei der Beurteilung nach § 11 Abs. 3 NAG 2005 ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an der Versagung des Aufenthaltstitels mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen unter Berücksichtigung der im § 11 Abs. 3 NAG 2005 näher angeführten Kriterien in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vgl. VwGH 29.3.2019, Ra 2018/22/0080).

Wie bereits ausgeführt ist davon auszugehen, dass die in B__ lebende Bf als Mutter des Zusammenführenden mit diesem bis zum Zeitpunkt seiner Flucht nach Österreich zusammenlebte. Auch ist davon auszugehen, dass der Kontakt zwischen der Bf und dem Zusammenführenden regelmäßig gepflegt wird, wie sich auch aus den vorgelegten Fotos zeigt. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Bf und dem Zusammenführenden, etwa eine über das übliche Maß hinausgehende besondere emotionale Abhängigkeit, wurde nicht vorgebracht und ist nicht ersichtlich (vgl. dazu etwa VwGH 17.11.2011, 2010/21/0494). Wenn auch nicht verkannt wird, dass die Trennung von dem damals minderjährigen Zusammenführenden durch dessen Flucht herbeigeführt wurde, ist doch zu berücksichtigen, dass die Bf mit dem nunmehr volljährigen Zusammenführenden seit gut neun Jahren nicht mehr zusammenlebt. Vielmehr zeigt sich aus den vorgelegten Fotos, dass eine Aufrechterhaltung des Familienlebens im bisherigen Rahmen auch auf andere Art und Weise, nämlich etwa in Form von Zusammenkünften in Drittstaaten, möglich ist.

Bei entsprechender Würdigung aller Sachverhaltselemente und Bedachtnahme auf die in § 11 Abs. 3 NAG genannten Kriterien kommt das erkennende Gericht daher zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Versagung des Aufenthaltstitels mangels des Nachweises einer geeigneten ortsüblichen Unterkunft, eines ausreichenden Einkommens zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowie einer Krankenversicherung das bestehende Familienleben

der Bf, welches – wie sich aus den vorgelegten Fotos ergibt – auch auf andere Art und Weise aufrecht erhalten lässt, überwiegt.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde der Bf als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden – im Übrigen einzelfallbezogenen – Rechtsfragen besteht eine einheitliche, im Erkenntnis auch zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter